

Aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde folgende

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Gemeinde Mauern

§1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Mauern erhebt für die Benutzung der zugewiesenen gemeindlichen Obdachlosenunterkunft und der dazugehörigen Einrichtungen der gemeindlichen Obdachlosenunterkunft Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Nebenkosten für Strom, Heizung und Wasser/Abwasser sind in den Gebühren enthalten.

§2 Gebührenschildner

Schildner der Benutzungsgebühren sind die in die Benutzer, deren Aufnahme gemäß der Obdachlosenunterbringungssatzung verfügt wurde, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter. Gemeinschaftliche Benutzer einer Obdachlosenunterkunftseinheit mit gemeinsamer Aufnahmeverfügung haften als Gesamtschildner.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensätze

- (1) Maßstab der Gebühren ist die Dauer des Aufenthalts in der Obdachlosenunterkunft.
- (2) Die monatliche Gebühr für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft beträgt pro m² Wohn- mit Nutzfläche 6,00 €.
- (3) Zu den Benutzungsgebühren nach Abs. 2 wird eine weitere Gebühr für die Nebenkosten erhoben. Die monatliche Gebühr für Nebenkosten beträgt pro m² Wohn- mit Nutzfläche 2,70 €.
- (4) Die monatliche Gebühr für die Benutzung eines Bettes beträgt 23,00 €.

§ 4 Entstehen der Gebührenschild und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren nach § 3 entstehen – vorbehaltlich des § 5 – mit Beginn des jeweiligen Monats, für den sie erhoben wird.
- (2) Sie sind – vorbehaltlich des § 5 – am 3. Werktag des jeweiligen Monats fällig und unaufgefordert auf das Konto der Gemeinde Mauern zu überweisen.

§ 5

Anteilige Gebühr bei Ein- und Auszug

Beginnt oder endet die Nutzung der Obdachlosenunterkunft während des Monats, werden die Gebühren zeitanteilig nach den jeweiligen Kalendertagen des Monats erhoben. Der Tag des Beginns und des Endes der Nutzung sind voll gebührenpflichtig. Bei Einzug während des laufenden Monats entstehen die anteiligen Gebühren am Ende des Monats und werden mit denen des Folgemonats fällig (§ 4 Abs. 2); bei Auszug während des laufenden Monats entstehen die anteiligen Gebühren am Tag des Auszugs und werden am 3. Werktag nach dem Auszug fällig.

§ 6

Schlüsselkaution

Für die ausgegebenen Schlüssel ist eine Kautions in Höhe von 15,00 € pro Schlüssel (Unterkunftsschlüssel bzw. Briefkastenschlüssel) bei der Gemeinde Mauern zu hinterlegen. Nach Rückgabe dieser Schlüssel wird die Kautions sofort ausbezahlt oder mit ausstehenden Gebühren verrechnet. Bei Verlust eines Schlüssels werden die tatsächlich angefallenen Kosten in Rechnung gestellt.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.11.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.12.1996 und die Änderungssatzung vom 12.12.2001 außer Kraft.

Mauern, den 14.10.2026



Georg Krojer

Erster Bürgermeister

